

A.

Ärztlicher Approbationschein.

Nachdem Herr
aus
die ärztliche Prüfung vor der Examinations-Kommission zu
bestanden hat, wird ihm hierdurch
die Approbation als Arzt
für das Gebiet des Norddeutschen Bundes
in Gemäßheit von §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund erteilt.

B.

Zahnärztlicher Approbationschein.

Nachdem Herr
aus
die zahnärztliche Prüfung vor der Examinations-Kommission zu
bestanden hat, wird ihm hierdurch
die Approbation als Zahnarzt
für das Gebiet des Norddeutschen Bundes
in Gemäßheit von §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund erteilt.
